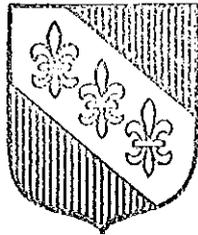


7.871

ABFALLREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE GALS



# INHALTSVERZEICHNIS

## A B F A L L R E G L E M E N T

### 1. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeausgabe	1
Art. 2	Organisation, Durchführung	1
Art. 3	Abfallkonzept	1
Art. 4	Information	1
Art. 5	Benutzungspflicht	2
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	2

### 11. SIEDLUNGSABFAELLE

#### a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7	Oeffentliche Abfallkörbe	2
Art. 8	Verbrennen	2
Art. 9	Abfallzerkleinerer	2
Art. 10	Verwertung	3
Art. 11	Kompostierung	3
Art. 12	Tierkörper	3
Art. 13	Unterstützung	3
Art. 14	Uebertragen von Aufgaben	4
Art. 15	Ausschluss von der Abfuhr	4

#### b) Hauskehricht

Art. 16	Begriff	4
Art. 17	Behälter und Gebinde	5
Art. 18	Abfuhrtage, Annahmestellen	5
Art. 19	Bereitstellung	5

#### c) Brennbare Grobsperrgüter

Art. 20	Begriff	5
Art. 21	Abfuhr	6

#### d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 22	Beseitigung	6
---------	-------------	---

Industrie, Gewerbe-, Handels- und  
Dienstleistungsbetriebe

Art. 23	Beseitigung	6
---------	-------------	---

III. SONDERABFAELLE

Art. 24	Begriff	7
Art. 25	Pflichten der Besitzer	7
Art. 26	Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	7

IV. FINANZIERUNG

Art. 27	Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Art. 28	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Art. 29	Gebührentarif	8

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30	Vollzug	9
Art. 31	Rechtspflege	9
Art. 32	Widerhandlungen	9
Art. 33	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 34	Inkrafttreten	10



## D I E E I N W O H N E R G E M E I N D E G A L S

erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) 07. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

### R E G L E M E N T :

#### 1. ALLGEMEINES

##### Gemeindeaufgabe Art. 1

<sup>1</sup>Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup>Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.

<sup>3</sup>Sie beauftragt die MÜRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.

<sup>4</sup>Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

<sup>5</sup>Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

##### Organisation, Durchführung Art. 2

<sup>1</sup>Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Für die Durchführung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

##### Abfallkonzept Art. 3

<sup>1</sup>Der Gemeinderat hält sich an das Abfallleitbild des Kantons und berücksichtigt Vorgaben der Region und der MÜRA.

<sup>2</sup>Das Abfallgesetz und -Leitbild dienen als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

##### Information Art. 4

<sup>1</sup>Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup>Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

<sup>1</sup>Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup>Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

<sup>1</sup>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

<sup>2</sup>Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

## 11. SIEDLUNGSABFÄLLE

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe

Art. 7

<sup>1</sup>Die Leitung der Gemeindebetriebe sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup>Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8

<sup>1</sup>Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

<sup>2</sup>Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## Verwertung

### Art. 10

<sup>1</sup>Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z.B:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Weissblech
- Textielien
- kompostierbare Abfälle
- weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste

<sup>2</sup>Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

## Kompostierung

### Art. 11

<sup>1</sup>Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

<sup>4</sup>Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

## Tierkörper

### Art. 12

<sup>1</sup>Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abliefern.

<sup>2</sup>Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

## Unterstützung

### Art. 13

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen (z.B. Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen).

**Uebertragen  
von Aufgaben**

**Art. 14**

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über  
-den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband  
oder zu einer anderen Körperschaft der  
Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen  
Leistungen.  
-Verträge mit Dritten über die Durchführung des  
Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle  
aus dem Gemeindegebiet.

**Ausschluss von  
der Abfuhr**

**Art. 15**

<sup>1</sup>Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

<sup>a</sup>Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere  
Annahmestellen bestehen;

<sup>b</sup>flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende,  
feuergefährliche, giftige oder stark korrosive  
Abfälle;

<sup>c</sup>Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis,  
Mist, Steine;

<sup>d</sup>Metzgerei- und Schlachtabfälle;

<sup>e</sup>gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie  
nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Son-  
derabfälle gemäss Artikel 23

<sup>2</sup>Abfälle nach Absatz 1b-e sind vom Inhaber selbst,  
gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung,  
vorschriftsgemäss zu beseitigen.

**b) Hauskehricht**

**Begriff**

**Art. 16**

<sup>1</sup>Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in  
den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig  
entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10,11,12  
oder 15 fallen.

<sup>2</sup>Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus  
Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts-und  
Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-,  
Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie  
nicht unter Art. 10,11,12 oder 15 fallen.

<sup>3</sup>Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer  
Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen  
Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen,  
gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter  
Art. 10,11,12,15 oder 20 fallen. Sie sind dem Haus-  
kehricht gleichgestellt.

Behälter und  
Gebinde

Art. 17

<sup>1</sup>Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MÜRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

<sup>2</sup>Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge und 50cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

<sup>3</sup>Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18kg beschränkt.  
Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

<sup>4</sup>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

Abfuhrtage  
Annahmestellen

Art. 18

<sup>1</sup>Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

<sup>2</sup>Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19

<sup>1</sup>Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden, sofern sie nicht in den Containern Platz finden.

<sup>2</sup>Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

c) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

Art. 20

<sup>1</sup>Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 110 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:

<sup>a</sup>grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

<sup>b</sup>grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff)

<sup>2</sup>Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup>Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

## Abfuhr

### Art. 21

<sup>1</sup>Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.

<sup>2</sup>Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup>Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

## d) Andere Abfälle und Materialien

## Beseitigung

### Art. 22

<sup>1</sup>Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

<sup>a</sup>Abbruch- und Aushubmaterialien;

<sup>b</sup>Steine, Keramik, Flachglas;

<sup>c</sup>ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und-geräte);

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

## e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

## Beseitigung

### Art. 23

<sup>1</sup>Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

<sup>2</sup>In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16-19

- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

## 111. SONDERABFÄLLE

### Begriff

#### Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

### Pflichten der Besitzer

#### Art. 25

<sup>1</sup>Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup>Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup>Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeindeverwaltung den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

### Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

#### Art. 26

<sup>1</sup>Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von (Altöl-, Motoren-, Getriebe- und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen

<sup>2</sup>Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>3</sup>Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

## IV. FINANZIERUNG

### Finanzierung der Art. 27 Abfallentsorgung

<sup>1</sup>Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften.
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

<sup>2</sup>Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs.1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 22 Abs.2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen die Abfallbesitzer.

### Grundsätze für Art. 28 die Bemessung der Gebühren

<sup>1</sup>Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz)

<sup>2</sup>Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

### Gebührentarif Art. 29

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug Art. 30

<sup>1</sup>Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege Art. 31

Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Regierungsstatthalter von Erlach erhoben werden.

Widerhandlungen Art. 32

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen Art. 33

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 34

<sup>1</sup>Das Reglement tritt auf den 01. April 1992  
in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben, das Abfallreglement vom 21. Mai 1982.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. März 1992

**EINWOHNERGEMEINDE G A L S**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



## A U F L A G E Z E U G N I S

Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Gals ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 11. März 1992, d.h. vom 19. Februar 1992 bis 31. März 1992 auf der Gemeindeverwaltung Gals öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Erlach Nr. 7 vom 14. Februar 1992 und Nr. 10 vom 6. März 1992, sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 13 vom 15. Februar 1992 bekannt gemacht. Während der Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Gals, den 14. April 1992

GEMEINDEVERWALTUNG GALS

Der Gemeindegemeinschreiber:

